

Elisabeth Reiterer
Gauitsch 65
8442 Kitzeck

**Stellungnahme zum Ministerialentwurf zum Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und Funker-Zeugnisgesetz 1998**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als lizenzierter Funkamateur möchte ich meine Bedenken zum vorliegenden Ministerialentwurf vorbringen:

- Die Änderung des Amateurfunkgesetzes widerspricht dem Beschluss des zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes, welches am 04.07.18 im Nationalrat beschlossen wurde. Das Amateurfunkgesetz wurde hier explizit als Ausnahme angeführt.
- Bisher liegt noch kein Entwurf einer zum Gesetz gehörenden Verordnung vor. Da die derzeitige Verordnung aber wesentliche Teile des Amateurfunks regelt, ist eine exakte Interpretation des neuen Gesetzes kaum möglich.
- Die Integration des Gesetzes vom nicht kommerziellen Amateurfunks in ein Gesetz, welches unter anderem kommerzielle Funkdienste regelt, halte ich für nicht zielführend.
- Es ist positiv anzumerken, dass im neuen Gesetz die Remotefunkstation explizit erlaubt wird und somit Rechtssicherheit geschaffen wird. Allerdings lässt die Interpretation des Gesetzes offen, ob damit tatsächlich eine Vereinfachung geschaffen wird oder ob es eine Schlechterstellung der Situation laut derzeitiger Gesetzesinterpretation geben wird. Eine einfache und unbürokratische Regelung um eine Remotefunkstation ohne zusätzliche Kosten betreiben zu dürfen sollte geschaffen werden.
- Die Befristung der Funklizenzen stellt einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Lizenzinhaber als auch für die Behörde dar. Weiters ist derzeit unklar, wie die Verlängerung genau abläuft und ob das Rufzeichen beibehalten werden kann. Außerdem bedeutet eine zeitliche Beschränkung für Lizenzinhaber eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Die regelmäßige Erneuerung würde außerdem unnötige zusätzliche Kosten für die Behörde und vermutlich auch für die Funkamateure bedeuten.
- Die Löschung der bisher ausgestellten Lizenzen stellt einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Behörde dar und unterliegt meines Erachtens keiner sachlichen Begründung welche einen derartigen Aufwand rechtfertigt. Ein Eingriff in rechtsgültige Bescheide ohne zwingenden Grund ist abzulehnen.
- Es muss sichergestellt werden, dass im Rahmen der Strukturänderung der Fernmeldeverwaltung die Amateurfunkprüfungen nicht nur in Wien abgehalten werden, sondern auch weiterhin in den Bundesländern. Für Neueinsteiger würde das ansonsten eine erhebliche Hürde bedeuten.